

Hinweise zum Formblatt des Verwendungsnachweises für kameral buchende Gebietskörperschaften zur Investitionspauschale nach § 22 e Abs. 1 Nr. 1 und/oder Nr. 2 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG)

Wir bitten darum, im Rahmen der Verwendungsnachweisführung die nachfolgenden Hinweise entsprechend zu beachten.

- Sollte die betroffene Gebietskörperschaft, die die Investitionspauschale erhalten hat, zwischenzeitlich einer Rechtsnachfolge durch Neugliederung unterworfen sein, so ist der Verwendungsnachweis durch die Rechtsnachfolgerin zu führen und dies im Verwendungsnachweis an der vorgesehenen Stelle entsprechend anzugeben.
- Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Nachweises, dass die laut Bescheid ausgereichte Investitionspauschale einzutragen ist. Sollten Sie neben der Investitionspauschale nach § 22 e Abs. 1 Nr. 1 ThürFAG (Landkreise und kreisfreie Städte) auch eine Investitionspauschale nach § 22 e Abs. 1 Nr. 2 ThürFAG (kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Stadt) erhalten haben, so sind diese Beträge in der Gesamtsumme kumuliert einzutragen.
- Wir bitten Sie, uns den rechtsverbindlich unterschriebenen Verwendungsnachweis ausschließlich als **PDF** (soweit erforderlich mit weiteren Anlagen) an folgende E-Mail-Adresse zu senden: vn-pruefung@tlvwa.thueringen.de
- Der Verwendungsnachweis steht auch als ausfüllbare PDF auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter der Rubrik Kommunales / Kommunale Finanzen / Formulare zur Verfügung.
Der Link lautet wie folgt:
<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/kommunales/kommunale-finanzen/formulare>
- Der Verwendungsnachweis ist auch dann unterschrieben einzureichen, wenn die Investitionspauschale der allgemeinen Rücklage im Jahr zugeführt worden ist. In diesen Fällen sind die Ausgaben anhand der vollständigen Gruppierungsübersicht aus der/den Jahresrechnung/-en des Folgejahres/der Folgejahre zu belegen. Im Einzelfall behält sich das TLVwA die Anforderung weiterer Nachweise vor.